



II-11846 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD Ettl

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/116-I/6/90

5. Juli 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

5414 IAB

1990 -07- 06

zu 54731J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller und Genossen haben am 9. Mai 1990 unter der Nr. 5473/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Trinkwassergesetz gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Sind Sie der Ansicht, daß durch ein österreichisches Trinkwassergesetz nach BRD-Vorbild die Einhaltung von geforderten Trinkwasserstandards erleichtert würde?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Schaffung eines österreichischen Trinkwassergesetzes erscheint mir aus folgenden Gründen nicht geeignet, die Einhaltung von geforderten Trinkwasserstandards zu erleichtern:

Das Lebensmittelrecht, dem Trinkwasser bereits seit 1897 zugeordnet ist, regelt die Beschaffenheit des Trinkwassers, während die Beseitigung und Hintanhaltung der Ursachen für Verunreinigungen von Gewässern im Wasserrecht (bzw. z.T. auch im Bau- und

- 2 -

Gewerberecht) verankert sind. Grundsätzlich besteht somit keine Diskrepanz zwischen dem Wasserrechtsgesetz und dem Lebensmittelgesetz, vielmehr ergänzen die beiden Rechtsmaterien einander. Da beide Rechtsmaterien in mittelbarer Bundesverwaltung vom Landeshauptmann vollzogen werden, besteht auf dieser Ebene auch die Möglichkeit einer ausreichenden Koordination notwendiger Maßnahmen.

Es ist hervorzuheben, daß vor allem nicht immer ausreichende Maßnahmen im Vollzug des Wasserrechtsgesetzes regional zu Beeinträchtigungen des Grundwassers geführt haben, wovon zum Teil auch das Trinkwasser betroffen ist. Fallweise sind Aufbereitungen des Trinkwassers notwendig geworden, ein Weg, der stets als letzter Ausweg zu beurteilen ist. Die Anforderungen an Trinkwasser im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit sind jedenfalls unteilbar und finden bereits in entsprechenden Vorschriften auf Grund des Lebensmittelgesetzes 1975 ihren Niederschlag. Die bestehende Trinkwasser-Nitratverordnung (BGBl.Nr. 557/1989) regelt den Nitratgehalt im Trinkwasser mittels eines Stufenplanes für ganz Österreich. Eine Trinkwasser-Pestizidverordnung steht derzeit in Vorbereitung, wobei ein entsprechender Verordnungsentwurf noch im Sommer 1990 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet werden wird.

Weiters wurde bereits am 14. Juli 1989 ein neues Codexkapitel B 1 "Trinkwasser" beschlossen, das den seinerzeitigen "Trinkwassererlaß" aus dem Jahre 1984 den modernen Anforderungen entsprechend aktualisiert.

Klarzustellen wäre des weiteren, daß auch die Bundesrepublik Deutschland über kein eigenes Trinkwassergesetz, sondern über eine auf den Verordnungsermächtigungen im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und im Bundesseuchengesetz beruhende

- 3 -

Trinkwasserverordnung verfügt. Die rechtliche Situation in der BRD ist daher der in Österreich sehr ähnlich, nur tritt in Österreich hinzu, daß Regelungen auch durch Codexkapitel - wie bereits ausgeführt - möglich sind.

Zusammenfassend möchte ich sohin festhalten, daß es aus den obgenannten Gründen nicht erforderlich ist, ein gesondertes Trinkwassergesetz zu erlassen. Vielmehr gilt es, die Qualität des Trinkwassers durch eine konsequente Vollziehung bestehender Rechtsvorschriften sicherzustellen.

Dabei bin ich sicher, daß auch die Vorschriften der neuen Wasserrechtsgesetznovelle sowie des in Aussicht genommenen neuen Pflanzenschutzmittelgesetzes, an dessen Erarbeitung das Bundeskanzleramt-Gesundheit fachlich wesentlich beteiligt war, zur Trinkwasserqualitätssicherung einen hervorragenden Beitrag leisten können.